

# Satzung der Marianischen Männerkongregation Eichstätt e.V.

## **Präambel**

Die Marianische Männerkongregation Eichstätt vereinigt als Hauptkongregation eine große Zahl von Pfarrkongregationen und Sodalitäten. Sie entstand im Dezember 1614 für Schüler des Priesterseminars und für die Geistlichen als Kongregation mit dem Titel „Mariä Verkündigung“. Bald folgte die MC der Bürger und am 22. Februar 1615 trat der erste Konvent der noch heute bestehenden Männerkongregation zusammen. Ihre erste Patronin ist die allerseeligste Jungfrau Maria, zum zweiten Patron wurde der Heilige Franz Xaver als Vorbild apostolischen Eifers erwählt.

Als Rechtsträger dieser Hauptkongregation, ihrer Pfarrkongregationen und des Marianischen Messbundes „Pactum Marianum“ wird am 1. Juli 2022 dieser eingetragene Verein gegründet.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Marianische Männerkongregation Eichstätt e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eichstätt.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke, von Religion, Bildung und Erziehung sowie von Werken christlicher Nächstenliebe mit dem Ziel, christliche Grundsätze in Familie, Beruf, Kirche und öffentlichem Leben zur Geltung zu bringen. Der Verein ist im Sinne von § 58 Abs. 1 AO berechtigt, seine Mittel auch an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwirklichung deren steuerbegünstigter Zwecke weiterzuleiten.
- (2) Die Zwecke des Vereins werden in der Hauptkongregation, in ihren Pfarrkongregationen und im Marianischen Messbund verwirklicht.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Gottesdiensten, Exerzitien, gemeinsamen kirchlichen Feiern sowie von Bildungsveranstaltungen und Vorträgen und durch Weiterleitung von Vereinsmitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften.

- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Personen, die sich ehrenamtlich oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschlägen/Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeslossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können Sodalen der Marianischen Männerkongregation Eichstätt und Paktisten des Marianischen Messbundes werden.
- (2) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um das Wohl der Marianischen Männerkongregation besondere Verdienste erworben haben.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Jede Person, die Interesse am Vereinszweck hat, als Sodale in die Marianische Männerkongregation Eichstätt aufgenommen ist und volljährig ist, kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung oder Übersendung einer schriftlichen Bestätigung darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a. mit dem Tod des Mitglieds,
  - b. durch Austritt,
  - c. durch die Streichung von der Mitgliederliste,
  - d. durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Datum des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Dem Betroffenen ist das Votum der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt. Unberührt bleiben eventuelle Mitgliedsbeiträge als Sodale der Hauptkongregation und deren Untergliederungen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. dem Schriftführer,
  - d. dem Kassier,
  - e. dem Präses der Marianischen Männerkongregation Eichstätt.
- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Als erweiterter Vorstand können bis zu zehn Beisitzer gewählt werden. Diese haben Sitz und Stimmrecht im Vorstand, aber kein Vertretungs- und Zeichnungsrecht. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (4) Die unter Absatz 1 Buchstabe a bis d genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die in a bis d genannten Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Deren Amt erlischt außer durch Tod mit dem Ausschluss aus dem

Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den unter Absatz 1 Buchstabe a bis d genannten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Diese Vorstandsmitglieder können jederzeit allen anderen Vorstandsmitgliedern gem. Absatz 1 gegenüber schriftlich ihren Rücktritt erklären.

- (5) Der Präses ist kraft seines Amtes Mitglied des Vorstandes. Mit seiner Ernennung durch den Bischof von Eichstätt wird er automatisch Mitglied dieses Vorstandes. Mit dem Erlöschen dieses Amtes scheidet die Person automatisch aus dem Vorstand aus.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- g. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.

## **§ 10 Sitzung des Vorstandes**

- (1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, schriftlich oder über elektronische Medien einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
- (2) Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (3) Zu Sitzungen des Vorstandes können vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, Gäste eingeladen werden. Diese haben kein Stimmrecht. Die Anwesenheit von Gästen ist im Protokoll zu vermerken.
- (4) Vorstandssitzungen werden grundsätzlich als Präsenzsitzungen abgehalten. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, kann eine Sitzung auch in anderer Form, ohne Anwesenheit der Vorstandsmitglieder an einem Versammlungsort insbesondere in Form einer Videokonferenz mit Audioübertragung („virtuelle Vorstandssitzung“) oder als Kombination einer Präsenz- und virtuellen Vorstandssitzung („Hybridform“) abgehalten werden

## **§ 11 Kassenführung**

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung ist so zu untergliedern, dass für jeden Teilbereich (Hauptkongregation, jede Pfarrkongregation und Marianischer Messbund) eine eigene Teilrechnung zu erstellen ist.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes,
  - b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
  - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Änderung des Zwecks des Vereins und über die Auflösung des Vereins,
  - e. Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
  - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einladung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform (z. B. per Post oder E-Mail). Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, kann eine Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes auch in anderer Form, ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort insbesondere in

Form einer Videokonferenz mit Audioübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) oder als Kombination einer Präsenz- und virtuellen Mitgliederversammlung („Hybridform“) abgehalten werden

### **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglieder – stimmberechtigt. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Soll bei einer Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins oder über die Änderung des Satzungszwecks abgestimmt werden, so ist diese Mitgliederversammlung nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 40 % aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Für eine Beschlussfassung ist in diesem Fall eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Art der Abstimmung wird vom Vorsitzenden oder vom Versammlungsleiter festgesetzt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- (7) Der Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

### **§ 14 Ehrungen**

An Personen, die sich um das Wohl der Marianischen Männerkongregation Eichstätt besondere Verdienste erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

### **§ 15 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Schutzengelkirchenstiftung Eichstätt, Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts“, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Liquidator ist der Vorsitzende als einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Liquidator, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

## **§ 16 Aufsicht des Bischofs**

- (1) Der Verein untersteht der Aufsicht des Bischofs von Eichstätt (cc. 305, 323, 325, 1301 CIC).
- (2) Die Errichtung des Vereins, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Genehmigung durch die Diözese Eichstätt.
- (3) Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst und die Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz finden in ihrer jeweils geltenden, im Pastoralblatt der Diözese Eichstätt veröffentlichten Fassung Anwendung.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 1. Juli 2022 beschlossen.

Eichstätt, den 1. Juli 2022

Die Unterschriften der Gründungsmitglieder wurden mit der Anlage „Beschlussfassung zur Satzungsänderung im Umlaufverfahren“ eingeholt.